



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwSt (R) 1/15

vom

22. April 2015

in dem anwaltsgerichtlichen Verfahren

gegen

wegen Verletzung anwaltlicher Pflichten

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch die Präsidentin des Bundesgerichtshofs Limperg, die Richterin Roggenbuck, den Richter Seiters sowie den Rechtsanwalt Prof. Dr. Quaas und die Rechtsanwältin Schäfer

am 22. April 2015 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Rechtsanwalts gegen das Urteil des 2. Senats des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs vom 10. November 2014 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Beschwerdeführers ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO i.V.m. § 146 Abs. 3 BRAO).

Der Rechtsanwalt hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

- 1 Ergänzend bemerkt der Senat: Eine zu berücksichtigende rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung des Strafverfahrens nach Einleitung und Bekanntgabe des anwaltsgerichtlichen Verfahrens lässt sich weder dem angefoch-

tenen Urteil entnehmen noch hat der Revisionsführer eine entsprechende Verfahrensrüge erhoben.

Limperg

Roggenbuck

Seiters

Quaas

Schäfer

Vorinstanzen:

Anwaltsgericht München, Entscheidung vom 24.03.2014 - 3 AnwG 71/13

- 10 EV 312 /09 -

AGH München, Entscheidung vom 10.11.2014 - BayAGH II - 2 - 6/14 -